

Ergänzung

zu den Statuten für die Leichen-, Kranken-
und Wittwen-Unterstützungs-Kasse,

genannt:

Der gute Wille.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, den 4. März 1849.

Dr. J. G. Krohl,
Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
36623

Auf Grundlage des Schlusses der bestehenden Statuten für diese Stiftung, in welchem es heißt:

„Sämmtliche Mitglieder verpflichten sich 2c. gemeinschaftlich für den Fortbestand dieses Vereins nach allen Kräften Sorge zu tragen, damit derselbe dauernd zur Milderung des traurigen Geschickes von Wittwen und Waisen fortbestehe, und durch Eintracht und Gemeinsinn in einem stets blühenden Zustande erhalten werde“,

hat das Comité dieser Stiftung eben nur für den Fortbestand derselben und im Sinn dieses Schlusses es für dringlich, ja selbst nothwendig erachten müssen, eine Feststellung zu treffen, wodurch es nur allein noch möglich werden kann, dieses Werk der Liebe zu erhalten und dazu die nöthigen Mittel zu erzielen, da durch die Fortdauer einer unveränderten Ausführung sämmtlicher Punkte der gegenwärtigen Statuten eine Auflösung dieser so gemeinnützigen und wohlthätigen Stiftung jedenfalls herbeigeführt werden würde, und nur um eine solche Auflösung zu verhüten, hat demnach bis zur dereinstigen Statuten-Revision dem § 26 der Statuten folgende Ergänzung gegeben werden müssen.

Erstens.

Die Befreiungen von allen Zahlungen, sowohl an Leichen- als Kranken- und Wittwen-Unterstützungs-Beiträgen, können bis zu einer allgemeinen Statuten-Revision nur in sofern stattfinden, wenn ein unverheirathetes Mitglied, Mann oder Frau, durch geleistete Beiträge die Summe von ein Hundert Rubeln Silber eingezahlt hat.

Zweitens.

Ein verheirathetes Mitglied hat aber, da die Kasse die doppelten Beerdigungsgelder zu zahlen hat, nämlich für Mann und Frau, und außerdem, nach dem Ableben des Mannes, die hinterbleibende Wittwe auch zu unterstützen ist, laut Comité-Beschluß bis nach Endigung der funfzehn Jahre Zahlung zu leisten.

Drittens.

Jedes Mitglied ist, sobald es zahlungsfrei wird, verpflichtet, wenn etwa keine Candidaten vorhanden seyn sollten, in seiner Stelle ein anderes zahlendes, den Statuten entsprechendes, Mitglied zu stellen.

Viertens.

Um eine allgemeine Theilnahme der Mitglieder zur Anwerbung von Candidaten mehr rege zu machen, so soll jedes Mitglied, welches einen den Statuten entsprechenden zahlungsfähigen Candidaten zum Eintritt meldet, für solche Bemühung von zwei Leichenbeiträgen befreit seyn, wer zwei Candidaten stellt, hat für vier Leichen, für drei Candidaten für sechs Leichen u. s. w. keinen Beitrag zu entrichten.

Fünftens.

Diese als Ergänzung zu den Statuten vom 5. September 1837 gefaßten Comité-Beschlüsse treten mit dem 15. März d. J. in Wirksamkeit.

Riga, den 1. März 1849.

Die Administration der Sterbe-Kasse:
„Der gute Wille.“